

(2) Der an den Erzeuger zu zahlende Preis für Futtergerste, welche den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen entspricht, beträgt

224 DM für 1000 kg.

(3) Bei Abweichungen von den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen sind

- a) bei höherem Wassergehalt als 14 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen;
- b) bei höherem Besatz als 1 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.

§ 6

Frühdruschprämien

Die Erzeuger erhalten Frühdruschprämien entsprechend den Richtlinien des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 7

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen regeln sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassenen Bestimmungen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung verlieren die in der Preisverordnung Nr. 41 vom 18. Juli 1947 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt (PrVOBl. 1948 S. 125) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 140 vom 18. August 1948 (PrVOBl. S. 199) und der Preisverordnung Nr. 255 vom 23. August 1949 (ZVOBl. II S. 126, Ber. S. 149) enthaltenen Bestimmungen und Preise für Gerste ihre Gültigkeit.

Berlin, den 29. Juli 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Anordnung*

zur Änderung und Ergänzung der Anordnung
über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-
Traktoren-Stationen.

Vom 15. Juli 1954

Die Anordnung vom 22. März 1954 über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBL. S. 343), Anlagen 2 und 3 (Transport mit Traktor und LKW) wird auf Grund der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen als ungültig erklärt und für den Sektor der MTS, wie folgt geändert:

§ 1

Sämtliche Transportarbeiten der MTS mit Traktor oder LKW, die für landwirtschaftliche Betriebe (VEG, LPG, örtliche landwirtschaftliche Betriebe, kommunale landwirtschaftliche Betriebe, Einzelbauern) aus-

* Anordnung (GBL. S. 343)

geführt werden und bei denen diese gegenüber der MTS als unmittelbare Frachtzahler auftreten, sind nach der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBL. S. 349) mit folgenden Ausnahmen zu berechnen:

1. Transportleistungen, die über den im § 1 Abs. 2 festgelegten Nahverkehrsbereich (50 Kilometer im Umkreis) hinausgehen, werden ebenfalls nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 352 abgerechnet.
2. § 2 Abs. 2 und § 3 Absätze 3 und 4 finden für die MTS keine Anwendung.
3. Die Berechnung von acht Mindestkilometern für jede Einsatzstunde entfällt.
4. § 5 findet auf die MTS keine Anwendung.
5. § 10 ist auf die MTS nicht anwendbar. Es sind Tage- und Übernachtungsgelder auf Grund der Reisekostenvergütung zu zahlen. Sie werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
6. Der § 14 findet keine Anwendung. Desgleichen entfällt im § 15 Abs. 3 die Berechnung des Umsatzsteueranteils.

§ 2

(1) Führt die MTS Transporte für andere Auftraggeber, als sie im § 1 dieser Anordnung erwähnt sind, oder für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht gegenüber der MTS unmittelbare Frachtzahler sind, aus, finden die bestehenden Tarifbestimmungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in vollem Umfange Anwendung. Der Umsatzsteueranteil darf jedoch in keinem Falle berechnet werden. Vorstehendes gilt auch bei Einsatz der Kraftfahrzeuge über die Verkehrsdienststellen.

(2) Transporte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sind über die Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr abzurechnen.

§ 3

(1) Sämtliche Betriebe der Tarifgruppe I¹ erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 20 %.

(2) Sämtliche Betriebe der Tarifgruppe II erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 10 %.

(3) Sämtliche Betriebe der Tarifgruppe III erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 5 %.

§ 4

Die Anmerkungen unter Buchst. d der Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 22. März 1954 über Jahresarbeitsverträge der MTS abgedruckt nach Anlage 3 auf S. 347, wird folgendermaßen erweitert: Für staatliche Forstwirtschaftsbetriebe kommt die Tarifgruppe I und für die VdgB (BHG) die Tarifgruppe III zur Anwendung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten